

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 27. Mai	1982
Datum	Inhalt	Seite
4. 5. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten	245
18. 5. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Außenwirtschaft (Wirtschaftsförderung-Zuständigkeitsverordnung — WiFöZustV)	246
18. 5. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte	247
18. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände	247
30. 12. 1981	Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten	248
26. 4. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“	251
4. 5. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	255
5. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes ...	255
12. 5. 1982	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen	256
12. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magnetsrieder Hardt“	258
7. 5. 1982	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 1982 Vf.23-VII-80 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayBS I S. 310) i. d. F. des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345)	260
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I	260
—	Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albtrauf bei Pollanten“ vom 31. März 1982	260

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten

Vom 4. Mai 1982

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten vom 23. März 1962 (GVBl S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1969 (GVBl S. 93), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Wirtschaftsförderung und der
Außenwirtschaft
(Wirtschaftsförderung-Zuständigkeits-
verordnung — WiFöZustV)**

Vom 18. Mai 1982

Es erlassen auf Grund von

1. a) § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523),

§ 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl I S. 1249), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523),

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Art. 39 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981, BGBl I S. 1523),

- b) § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl I S. 1905),

die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539),

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 406, ber. S. 600), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl I S. 1213),

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Verordnung:

Abschnitt I

Wirtschaftsförderung

§ 1

Investitionszulage

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes ist für Anträge mit Gesamtinvestitionen von weniger als 10 000 000 DM die Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird.

(2) Werden neben der Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung zusätzlich Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder der bayerischen regionalen Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft beantragt, ist die Regierung nur zuständig

1. bei Erweiterung, Umstellung und grundlegender Rationalisierung von Betriebsstätten der Industrie und des Handwerks mit Gesamtinvestitionen von weniger als 3 000 000 DM,

2. bei Errichtung von Betriebsstätten der Industrie und des Handwerks mit Gesamtinvestitionen von weniger als 1 500 000 DM,

3. bei sonstigen Vorhaben mit Gesamtinvestitionen von weniger als 1 000 000 DM.

(3) In allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 2

Grunderwerbsteuerbefreiung

(1) Zuständig zur Erteilung von Bescheinigungen nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten ist die Regierung.

(2) Zuständig zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes ist die Regierung.

§ 3

Vergünstigung beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Zuständige Stelle im Sinne des § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

Sonstige Maßnahmen

Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Abschnitt II

Außenwirtschaftsverkehr

§ 5

Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit in § 28 Abs. 2 und Abs. 2a oder auf Grund von § 28 Abs. 2b und Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1982 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Außenwirtschaft vom 30. Januar 1962 (GVBl S. 11),
2. Verordnung über die Bestimmung der nach § 6b Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stelle vom 12. Januar 1966 (GVBl S. 18),
3. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 4. März 1971 (GVBl S. 75),

4. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 5. Mai 1972 (GVBl S. 185),
5. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 14. April 1977 (GVBl S. 164),
6. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 506).

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Verordnungen sind noch bei Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1982 erworben wurden.

München, den 18. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Ja u m a n n, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte

Vom 18. Mai 1982

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 20) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 6. Juli 1970 (GVBl S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GVBl S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und der Bezirksplanungsbeiräte“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkstagspräsidenten“ werden ersetzt durch die Worte „Verband der bayerischen Bezirke e. V.“;
 - b) nach den Worten „Bayerischer Beamtenbund e. V.“ werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen — Landesverband Bayern“ eingefügt;

- c) nach den Worten „Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege“ werden die Worte „die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)“ eingefügt;
- d) die Worte „Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen“ werden ersetzt durch die Worte „Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.

3. § 2 wird aufgehoben; der bisherige § 3 wird § 2.

4. § 3a wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die im Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern — zusammengeschlossenen Gewerkschaften können gemeinsam je zwei Mitglieder und Stellvertreter benennen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 18. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

Vom 18. Mai 1982

Auf Grund des Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1980 (GVBl S. 485) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksplanungsstelle“ wird durch das Wort „Regionalplanungsstelle“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 18. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten

Vom 30. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Ausbildung am Staatsinstitut

Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten, Abteilungen I und II, hat die Aufgabe, den Studierenden die für die Ablegung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten erforderliche Vorbildung zu vermitteln.

§ 2

Organisation

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt einen hauptamtlichen Lehrer jeder Abteilung zum Abteilungsleiter.

(2) Die Lehrer jeder Abteilung bilden unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters die Lehrerkonferenz.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung und über den Widerruf der Zulassung entscheidet das Staatsinstitut (Abteilung I oder II, im folgenden als Staatsinstitut bezeichnet).

§ 4

Zulassungsgesuch

Das Zulassungsgesuch ist mit folgenden Unterlagen an das Staatsinstitut zu richten:

1. Lebenslauf (tabellarisch),
2. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erforderliche schulische Vorbildung des Bewerbers (Realschulabschluß oder eine nach den geltenden Vorschriften gleichwertige Schulbildung),
3. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt,
4. amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als drei Monate) nach Maßgabe der zu § 47 des Bundes-Seuchengesetzes jeweils geltenden Bestimmungen,
5. Nachweis der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG oder amtliche Bestätigung, daß ein Einbürgerungsantrag gestellt worden ist.

Die Kosten für diese Unterlagen hat der Bewerber zu tragen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber muß die nach § 4 Nrn. 2 bis 4 erforderlichen Nachweise erbracht haben.
- (2) Der Bewerber muß frei von wahrnehmbaren Mängeln hinsichtlich der für den Beruf eines Päd-

agogischen Assistenten erforderlichen körperlichen Eignung sein.

(3) Der Bewerber muß an einer Zulassungsprüfung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Zulassungsprüfung hat den Zweck, die grundsätzliche Eignung des Bewerbers für die spätere Tätigkeit als Pädagogischer Assistent zu ermitteln. Sie besteht aus einem schriftlichen Testverfahren und einem Gespräch insbesondere über Fragen, die mit der späteren Berufsausbildung zusammenhängen; außerdem werden die Abschlußzeugnisse über die schulische Vorbildung des Bewerbers herangezogen. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund zusammenfassender Wertung aller Prüfungsteile festgestellt. Im Falle des Nichtbestehens kann die Zulassungsprüfung im darauffolgenden Jahr noch einmal abgelegt werden.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Ausbildung am Staatsinstitut ist zu versagen:

1. wenn die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Pädagogischer Assistent als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn das Zulassungsgesuch nicht mit den vollständigen Unterlagen oder nicht innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung genannten Frist eingereicht worden ist,
4. wenn der Bewerber vom Staatsinstitut verwiesen worden ist (§ 13),
5. wenn der Bewerber weder Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist noch einen Einbürgerungsantrag gestellt hat.

(3) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung erlangt wurde.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und endet mit der Ablegung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in

1. ein Jahr Grundausbildung am Staatsinstitut mit abschließender Vorprüfung,
2. ein Jahr Praktikum an Grund- und Hauptschulen, auf Wunsch auch an Sonderschulen, mit begleitendem Seminar,
3. ein Jahr Abschlusausbildung am Staatsinstitut mit abschließender Hauptprüfung.

(3) Die zeitliche Ordnung der drei Ausbildungsjahre richtet sich nach der Ferienordnung für die bayerischen Schulen. Für die Grund- und die Abschlusausbildung kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag des Staatsinstituts Sonderregelungen treffen.

§ 8

Ausbildungsinhalte

Die Stoffpläne und Stundentafeln für die Ausbildung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt.

§ 9

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Mit der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten kann die fachgebundene Hochschulreife für die in der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hierzu genannten Studiengänge erworben werden.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife setzt voraus, daß der Studierende

1. a) die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten mit einer Gesamtprüfungsnote von mindestens 2,50 abgelegt und im Zeugnis gemäß § 15 der Ordnung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung I — AssPO I —) vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 260) in der jeweils geltenden Fassung in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Englisch jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat
oder
b) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,50 erreicht hat, der aus den Noten der Ersten Prüfung (§ 13 Abs. 1 AssPO I) und den Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Englisch (§ 15 AssPO I) errechnet wird. Dabei ist die Note im Fach Schulpädagogik zweifach zu werten; der Teiler beträgt demnach zehn. Die Noten in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Englisch dürfen dabei jeweils nicht schlechter als „befriedigend“ sein;
und
2. nach einem Gutachten des Prüfungsausschusses für ein wissenschaftliches Studium in den zugelassenen Fachrichtungen geeignet ist.

(3) Zugunsten der Teilnehmer an der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten, die vor dem 1. September 1982 die Ausbildung zum Pädagogischen Assistenten begonnen haben, kann von der Einbeziehung der Zeugnisnote im Fach Englisch abgesehen werden. Statt dessen ist nach Wahl des Teilnehmers entweder die Note im Fach Pädagogik oder im Fach Psychologie (§ 13 AssPO I) heranzuziehen; sie tritt in diesem Fall im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b an die Stelle der Zeugnisnote im Fach Englisch.

(4) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag des Studierenden durch Urkunde bestätigt. Der Antrag ist unter Beigabe eines beglaubigten Abdruckes des Zeugnisses über die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten beim Staatsinstitut zu stellen. Der Abteilungsleiter legt den Antrag mit der Stellungnahme gemäß Absatz 2 Nr. 2 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(5) Ehemalige Teilnehmer der Prüfung am Institut zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten in München richten ihren Antrag an die Abteilung I in Augsburg, ehemalige Teilnehmer der Prüfung am Institut zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten in Würzburg an die Abteilung II in Bayreuth.

§ 10

Teilnahme an der Ausbildung

(1) Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Staatsinstituts verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nur dann als erfüllt, wenn der Studierende in jedem Ausbildungsjahr an mindestens 80 v. H. der Unterrichtszeit jeder Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. Das Staatsinstitut führt Aufzeichnungen über die Teilnahme. Für Ausbildungskurse gilt der Erwerb des Scheins als Nachweis.

(2) Für das Praktikum im zweiten Ausbildungsjahr gilt diese Regelung entsprechend. Die regelmäßige Teilnahme wird von den Leitern der Praktikumschulen gegenüber dem Staatsinstitut schriftlich bestätigt.

(3) Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten in der Familie oder Wohngemeinschaft, in der der Studierende lebt, hat der Studierende das Staatsinstitut sofort zu verständigen. Dieses trifft im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde die nach dem Bundes-Seuchengesetz und den dazu erlassenen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen.

§ 11

Studierendenvertretung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen und ihrer Mitverantwortung für die Studien- und Hausordnung wählen die Studierenden eine Vertretung.

(2) Gewählt werden je zwei Vertreter für die Studierenden der Grundausbildung und der Abschlusausbildung. Sie bilden zusammen die Studierendenvertretung. Diese wählt einen der beiden Vertreter der Studierenden der Abschlusausbildung zu ihrem Sprecher. Für die Studierenden der Grundausbildung und der Abschlusausbildung wird ferner je ein stellvertretender Sprecher gewählt; dieser wird bei Verhinderung eines der beiden Sprecher des Ausbildungsjahrgangs tätig.

§ 12

Hausordnung

(1) ¹Der Abteilungsleiter nimmt in den Räumen der Abteilung das Hausrecht wahr. ²Er erläßt unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz und der Studierendenvertretung eine Hausordnung.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Hausordnung und die sich aus ihr ergebenden Anordnungen der Lehrer zu beachten.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Studien- und Hausordnung können folgende Ordnungsmaßnahmen vollzogen werden:

1. Ermahnung durch den Abteilungsleiter,
2. Verweis durch den Abteilungsleiter,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung aus beiden Abteilungen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind von der Lehrerkonferenz zu beschließen. ²Die Ordnungsmaßnahme unter Absatz 1 Nr. 4 kann erst nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vollzogen werden.

(3) ¹Vor dem Vollzug einer Ordnungsmaßnahme ist der betreffende Studierende zu hören. ²Er kann dabei um die Beteiligung eines Mitglieds der Studierendenvertretung bitten.

(4) Jede Ordnungsmaßnahme ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Sonderregelungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet bei gegebenen Anlässen über Sonderregelungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1981 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“

Vom 26. April 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich der Gemeinde Bischofsheim und südlich der Landesgrenze zu Thüringen, zwischen der Landesgrenze zu Hessen im Westen und den Ortschaften Oberelsbach und Hausen im Osten gelegene Gebiet der „Langen Rhön“ im Bereich der Gemeinden Oberelsbach, Hausen und Fladungen, Landkreis Rhön-Grabfeld, wird unter der Bezeichnung „Lange Rhön“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2657 Hektar und liegt in der Gemeinde Oberelsbach, Gemarkungen Weißbach, Ginolfs und Oberelsbach, in der Gemeinde Hausen, Gemarkungen Roth und Hausen, und in der Gemeinde Fladungen, Gemarkung Fladungen.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Die Grenzbeschreibung beginnt im Nordwesten, wo die Grenzen von Thüringen, Hessen und Bayern aufeinandertreffen.

1. Westen:

Die Grenze verläuft von hier ca. 5,5 km in südlicher Richtung entlang der bayerisch-hessischen Landesgrenze bis zum Grenzstein 437 westlich des Senders „Heidelstein“, biegt dann nach 20 m von der Landesgrenze in südlicher Richtung ab und verläuft entlang der Westseite des Flurstücks 8782 weiter.

2. Süden:

An der Südwestecke des Flurstücks 8782 biegt die Grenze nach Südosten ab entlang den Südseiten der Flurstücke 8782 bis 8759 und 8683 bis 8678. Sie läuft ca. 65 m weiter entlang der Südseite von Flurstück 8677, springt dann 25 m entlang der Ostseite von Flurstück 8460 nach Süden zurück, trifft dort auf eine von der Deutschen Bundespost ausgesteinte Kabelverlegung und verläuft auf diesem Kabel in südöstlicher Richtung weiter bis zum Flurstück 8509, umfaßt südlich die dortige Aufforstung und trifft dann auf die Hoehrhönstraße. Die Grenze läuft dann entlang der Ostseite der Hoehrhönstraße nach Süden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weißbach/Bischofsheim. An der Gemarkungsgrenze biegt die Grenze nach Osten ab, trifft auf die Nordwestspitze der Aufforstung des Flurstücks 7735/2, läuft entlang der Nordseite der Flurstücke 7735/2 und 7736 und trifft ca. 50 m nach dem Feldkreuz auf die Gemarkungsgrenze Ginolfs/Weißbach. Sie folgt dieser ca. 150 m nach Süden, trifft dann auf die Nordwestspitze einer weiteren Aufforstungsfläche und verläuft entlang der Nordseite und weiter entlang der Südseite des Flur-

stücks 3464 bis zum ausgebauten Feldweg (Flurstück 2072). Die Grenze folgt diesem Weg in nördlicher Richtung, umgeht mit dem Weg in einer weiten Schleife den „Wilden Grund“, trifft dann auf die Kreisstraße NES 13, quert sie und folgt ihr auf deren Nordseite weiter in Richtung „Steinernes Haus“. Ab dem Scheitelpunkt der Kurve der Kreisstraße NES 13 am „Steinernen Haus“ läuft die Grenze nach Süden zur Nordwestspitze des Flurstücks 4687, biegt dort nach Osten ab und trifft auf die Südwestspitze der „Elsbacher Rhön-Hutung“ (Flurstück 4649). An deren Südseite läuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung, biegt an der Südostspitze des Flurstücks 4649 nach Nordosten ab, quert die Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Bischofsheim/Oberelsbach bzw. Ginolfs/Oberelsbach und trifft auf das Flurstück 15000 „Aschenstrutt“, biegt dort nach Südosten ab und läuft den Waldrand entlang bis zum Feldweg. Sie folgt diesem in nordöstlicher Richtung, das Flurstück 14988 „Unterstrutt“ in einer kleinen Schleife querend, biegt nach dem Auftreffen auf einen von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Weg rechtwinklig nach Südosten ab und folgt diesem Weg ca. 280 m weiter bis zur Nordwestspitze der Aufforstung.

3. Osten:

Vom Beginn dieser Aufforstung auf Flurstück 14988 quert die Grenze in nordöstlicher Richtung die Flurstücke 15020, 15025 und 15024 und verläuft entlang des Waldes auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 14988 in Richtung des Waldes. An der Nordostspitze des Flurstücks 15039 biegt die Grenze nunmehr in nordwestlicher Richtung ab und verläuft entlang der ausgesteinten Privatwaldgrenze bis zur Nordwestspitze des Flurstücks 15359 (Peterberg). Von hier führt sie entlang den Westgrenzen der Flurstücke 15274, 15276, 15277 und 15280 zum Grenzstein 205 des dortigen Staatsforstes, weiter entlang der Staatswaldgrenze auf der Westseite des Distrikts Gangolfsberg den Elsbach querend. Nördlich des Elsbachs die Flurstücke 16786, 16791, 16881 und 16763 einschließlich verläuft sie weiter in nördlicher Richtung und trifft dann auf einen Feldweg, der von Südwesten nach Nordosten verläuft und etwa entlang der Bereinigungsgrenze geht, bis diese an der Nordostecke des Flurstücks 16941 auf einen weiteren Feldweg führt. Die Grenze läuft an der Nordgrenze des Weges (Flurstück 17250) in östlicher Richtung weiter und biegt an der Südostecke des Flurstücks 17315 nach Norden ab, verläuft an der Westseite des Weges Flurstück 17410 bis zur Straße Flurstück 17396. Die Grenze quert diese Straße und läuft an ihrer Nordseite ca. 250 m weiter in östlicher Richtung bis zu dem spitzwinklig nach Nordwesten abzweigenden Feldweg Flurstück 2364, diesen Feldweg entlang, den Oberelsbacher Graben überquerend, an der Nutzungsgrenze des Flurstücks 2362 nach Osten zurückspringend, den dortigen Fichtenwald umgehend, bis zum Auftreffen auf die Grenze des Flurstücks 2324 (Sondheimer Hohl). Die Grenze läuft weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der „Sondheimer Hohl“ (Flurstücke 2324, 2325 und 2326) bis zur Gemarkungsgrenze Roth/Oberelsbach. Sie biegt nördlich des „Reupergrabens“ (Flurstück 9269) nach Westen um, verläuft an diesem entlang bis zum Grenzstein 283 des Staatswaldes, läuft dann der Staatswaldgrenze entlang nach Norden, westlich an der „Koppelhut“ (Flurstück 8943) vorbei bis zum Auftreffen auf die Fahrstraße (Flurstück 7506), die von der Hoehrhön-

straße nach Hillenberg führt. Diese wird auf der Höhe des Grenzsteins 302 gequert. Die Grenze verläuft weiter nach Osten südlich der Flurstücke 7871 und 7872, biegt dann nach Norden entlang der Ostgrenze der Flurstücke 7897 und 7899 ab und läuft entlang der Grenzsteine 309 bis 318 des Staatswaldes bis zur Nutzungsgrenze des Flurstücks 7549. Von hier aus verläuft die Grenze entlang dieser Nutzungsgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 7549 und führt dann ca. 400 m weit nach Norden entlang der Westgrenze des Flurstücks 7549. Dort biegt sie nach Westsüdwest ab entlang der Nutzungsgrenze des Flurstücks 7553 in Richtung Hoehrhönstraße. Nach dem Überqueren der Hoehrhönstraße biegt die Grenze nach Norden ab und läuft an der Westseite der Hoehrhönstraße bis in die Höhe des Grabens (Flurstück 8163/1 Teilfläche). Hier biegt sie nach Westen ab, läuft ca. 80 m an diesem Graben entlang bis zur Südwestspitze des auf Gewanne 10 befindlichen Fichtenforstes. Von hier verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung weiter am Westrand der Gewanne 10 entlang bis zum Auftreffen auf die Seifertserstraße (Flurnummer 8164). Nach dem Überqueren der Straße verläuft die Grenze nördlich dieser Straße ca. 75 m nach Nordosten bis zum Auftreffen auf einen Forstweg. Hier biegt die Grenze nach Nordwesten ab und verläuft auf dem Forstweg bis zum Waldrand. Hier läuft sie ca. 30 m in nordöstlicher Richtung am Waldrand entlang. Nach dem Auftreffen auf die die Gewanne 6 teilende Nutzungsgrenze biegt die Grenze nach Nordwesten ab, verläuft entlang dieser Nutzungsgrenze weiter bis zum Auftreffen auf die Südspitze des Flurstücks 8150. Hier biegt sie nach Nordosten ab und erreicht den Weg Flurstück 8159. Die Grenze folgt diesem Weg dann in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Bayern-Thüringen.

4. Norden:

Von dort führt die Grenze entlang der Landesgrenze in südwestlicher Richtung zum Dreiländereck, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Rhön-Grabfeld als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und seine charakteristischen Landschaftselemente zu erhalten,
2. das dortige Birkwilverkommen und dessen Lebensraum zu erhalten und zu verbessern, insbeson-

dere die für den Fortbestand dieser Tiere notwendigen Balz-, Brut- und Nahrungsbiotope sowie Einstandsgebiete zu sichern, sowie Flächen, die mit Naturschutzmitteln von einem gemeinnützigen Träger erworben wurden, teilweise in Laubholzbestände umzuwandeln bzw. auf diesen Flächen die für das Birkwild notwendigen Freiräume zu schaffen,

3. die wertvollen Feuchtbereiche und Moorgebiete, insbesondere das Schwarze Moor, das Große Moor und das Kleine Moor zu erhalten,
4. sonstigen Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
5. die Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Seilbahnen zu errichten,
7. ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamts Rhön-Grabfeld als unterer Naturschutzbehörde Loipen anzulegen,
8. zu entwässern, zu entsteinen, umzubrechen, zu roden oder erstaufzuforsten,
9. Steinwälle, Hecken, Gebüsche und freistehende Bäume zu beseitigen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer anzumachen,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der vom Landratsamt Rhön-Grabfeld als unterer Naturschutzbehörde markierten Plätze, Pfade und Steige zu betreten sowie außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Loipen mit Skiern zu fahren; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten und Balzplätze Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Gründlandnutzung durch Mahd auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10,
 - b) in Form der Schafbeweidung einschließlich der Errichtung von beweglichen Weidezäunen
 - aa) vom 15. August bis zum Ende der Herbstweidezeit,
 - bb) auf Mähwiesen vom 15. Juni bis zum 15. August mit Genehmigung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde,
2. die für die Nutzung nach Nummer 1 Buchst. a notwendige Beseitigung von Findlingen,
3. a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10 und 11; Maßnahmen des Forstschutzes sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ausgenommen,
 - b) die Errichtung von Forstkulturzäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
6. die Errichtung von beweglichen Bienenhäusern zur Bienenzucht,

7. die Errichtung ortsfester Einzäunungen, soweit die Maßnahme von der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde genehmigt wird,

8. der Abbau von Basalt auf den Flurstücken 4649, 4650, 4652, 4662, 4668, 5258, 5259, 5260 und 5261, Gemarkung Ginolfs und auf den Flurstücken 15000 und 15625, Gemarkung Oberelsbach, soweit die Maßnahme von der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde genehmigt wird,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfange,
10. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
11. Tätigkeiten zur Durchführung der die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik betreffenden Festlegungen,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Lange Rhön“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Gebietes, das Skifahren, das Zelten, das Baden, das Laufenlassen von Hunden, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, sowie das Lärmern oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten von Mainfranken vom 6. Januar 1939 über das „Naturschutzgebiet Schwarzes, Großes und Kleines Moor“ (Regierungsanzeiger Ausgabe 14), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 26. April 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 4. Mai 1982

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1981 (GVBl S. 504), wird wie folgt geändert:

1. A n l a g e 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und pädagogischer Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft²⁾
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Informatik³⁾
Lebensmittelchemie
Medizin¹⁾
Pädagogik²⁾
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft²⁾
Tiermedizin¹⁾
Vermessungswesen²⁾

Wirtschaftspädagogik²⁾

Zahnmedizin¹⁾

In den mit 1 gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1983 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.

In den mit 2 gekennzeichneten Studiengängen findet im Wintersemester 1982/83 ein besonderes Verteilungsverfahren statt.“

2. A n l a g e 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- Unter „Bayern“ werden die Ortsnamen „Ingolstadt“ und „Weiden“ gestrichen,
- unter „Bremen“ wird der Ortsname „Bremen“ durch den Ortsnamen „Bremen/Bremerhaven“ ersetzt und der Ortsname „Bremerhaven“ gestrichen,
- unter „Rheinland-Pfalz“ wird der Ortsname „Neustadt a. d. W.“ gestrichen.

§ 2

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.
²⁾Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1982/83.

München, den 4. Mai 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 5. Mai 1982

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Dreizehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 4. November 1977 (GVBl S. 673), geändert durch Verordnung vom 16. September 1981 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen, soweit diese einer amtlichen Beglaubigung bedürfen, sowie für die auf besonderen Antrag von der Behörde erteilten Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen, soweit diese für das Anerkennungsverfahren benötigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 5. Mai 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen

Vom 12. Mai 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17) und des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1979 (GVBl S. 203) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17) festgelegten Zuständigkeiten werden zugewiesen:

1. der Autobahndirektion Südbayern im Regierungsbezirk Oberpfalz
 - a) von der Bundesautobahn A 3 Frankfurt — Würzburg — Nürnberg — Regensburg — Passau — (Linz) die Teilstrecke von der Anschlußstelle

Parsberg (km 455,066) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,

- b) von der Bundesautobahn A 93 Hof (A 9) — Weiden i. d. OPf. — Regensburg — Saalhaupt die Teilstrecke von der Anschlußstelle Ponholz (km 14,343) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,

2. der Autobahndirektion Nordbayern im Regierungsbezirk Oberbayern von der Bundesautobahn A 9 (Berlin) — Hof — Bayreuth — Nürnberg — München die Teilstrecke von der Betriebsausfahrt Stammham (km 447,934) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken,

3. dem Straßenbauamt Weiden von der Bundesautobahn A 93 Hof (A 9) — Weiden i. d. OPf. — Regensburg — Saalhaupt Planung und Bau der Teilstrecke von Windisch-Eschenbach (km 92,600) bis Schönhaid (km 102,800).

§ 2

Abweichend von den in der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1979 (GVBl S. 203) festgelegten Zuständigkeiten werden die nachstehend bestimmten Aufgaben folgenden Behörden zugewiesen:

Aufgabe	in der kreisfreien Stadt	im Landkreis	zuständige Behörde
<u>Regierungsbezirk Oberbayern</u>			
Bauliche Betreuung der Gebäude und Anlagen			
der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising		Freising	Universitätsbauamt Weihenstephan in Freising
des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen Südbayern	München	München	Universitätsbauamt München
der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Raum München	München	Dachau	Bauamt Technische Universität München
der Fachhochschule München	München		Bauamt Technische Universität München
der Hochschule für Musik	München		Bauamt Technische Universität München
Planung und Bau der Bundesstraße 17 (neu) zwischen Klosterlechfeld und Landsberg (A 96) einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben		Landsberg a. Lech	Straßenbauamt Augsburg
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Rosenheim	Mühldorf a. Inn Rosenheim Ebersberg	Autobahndirektion Südbayern
<u>Regierungsbezirk Niederbayern</u>			
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Landshut	Kelheim Straubing-Bogen Landshut	Autobahndirektion Südbayern
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau flußaufwärts von km 2255,400		Passau	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar		Dingolfing- Landau	Wasserwirtschaftsamt Landshut

Aufgabe	in der kreisfreien Stadt	im Landkreis	zuständige Behörde
<u>Regierungsbezirk Oberpfalz</u>			
Bauliche Betreuung des Forstdienstsanwesens Pyrbaum		Neumarkt i. d. OPf.	Landbauamt Nürnberg
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)		Regensburg	Autobahndirektion Südbayern
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau flußabwärts von km 2346,300 links und von km 2345,600 rechts		Regensburg	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
<u>Regierungsbezirk Oberfranken</u>			
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz unterhalb der Einmündung der Rodach		Coburg	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
<u>Regierungsbezirk Unterfranken</u>			
Bauliche Betreuung der Gebäude am Röntgenring 8 nach Freimachen durch die Universität	Würzburg		Landbauamt Würzburg
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz unterhalb der Einmündung der Rodach		Haßberge	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
<u>Regierungsbezirk Schwaben</u>			
Planung und Bau der Bundesstraße 12 (neu) von Waltenhofen bis Wangen (A 96) einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben		Oberallgäu Lindau (Bodensee)	Autobahndirektion Südbayern
Planung und Bau der Bundesstraße 17 (neu) zwischen Steingaden und Roßhaupten (B 16) einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben		Ostallgäu	Straßenbauamt Weilheim
Planung und Bau der Bundesstraße 17 (neu) zwischen Roßhaupten (B 16) und der Bundesautobahn A 7 einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben		Ostallgäu	Autobahndirektion Südayern

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen vom 27. Februar 1978 (GVBl S. 113) außer Kraft.

München, den 12. Mai 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Magnetsrieder Hardt“**

Vom 12. Mai 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magnetsrieder Hardt“ vom 11. März 1982 (GVBl S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Gemeinde Wielenbach, Gemarkung Haunshofen, die Flurstücke 979, 981 (t), 982, 982/2 und 985 (t),“.

2. Blatt 1 der Anlage wird durch Blatt 1 der Schutzgebietskarte (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1982 in Kraft.

München, den 12. Mai 1982

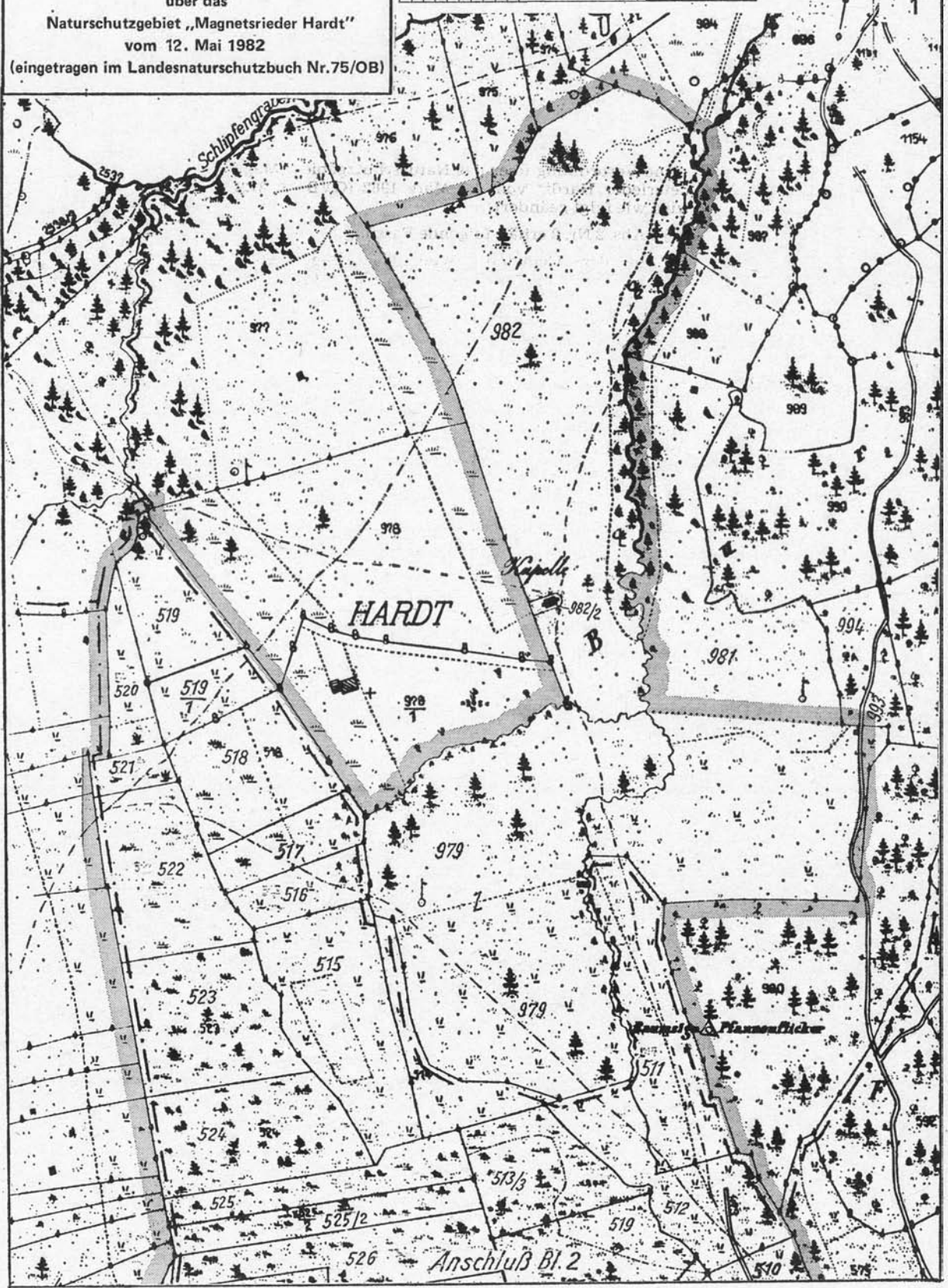
**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

SCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über das
 Naturschutzgebiet „Magnetsrieder Hardt“
 vom 12. Mai 1982
 (eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr.75/OB)

Ausschnitt aus den Flurkarten Nr. SW XIV.12 u. XV.12
 herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5000
 0 50 100 200 300 Meter

Blatt
 1



Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
 der Entscheidung des
 Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
 vom 23. April 1982
 Vf. 23 - VII - 80**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 1982 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayBS I S. 310) i. d. F. des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345) bekanntgemacht:

I. § 11 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayBS I S. 310) ist in der sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Auslegung mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

II. Mit dieser Maßgabe wird der Antrag abgewiesen.

München, den 7. Mai 1982

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
 Der Generalsekretär:
 Dr. Tilch,
 Vorsitzender Richter
 am Oberlandesgericht München

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) vom 9. März 1982 (KMB I S. 37).

Berichtigung

In § 8 der **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albrauf bei Pollanten“** vom 31. März 1982 (GVBl S. 240) muß es statt „30. April 1982“ richtig „14. Mai 1982“ heißen.

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1981

(Stand 1. 1. 1982)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 19,— DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.